

Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen der Firma EMO Fenster- und Türenbau GmbH

1. Allgemeines:

Wir führen unsere Aufträge ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden „Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen“ aus. Mit Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber mit deren Anwendung einverstanden. Unsere „Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen“ geltend ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. Geltung der VOB Teil B und C:

Sofern der Auftraggeber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gelten ergänzend zu unseren Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen die Regelungen der VOB Teil B und C in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, es sei denn, der Vertrag ist rechtlich als Kaufvertrag einzuordnen.

3. Angebot und Auftrag:

- 3.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragserteilung durch den Auftraggeber oder unsere schriftliche Auftragsbestätigung und mit deren Inhalt zustande.
- 3.2 Abbildungen sowie Maßangaben in unserem Angebot sind unverbindlich. Nach Auftragserteilung erfolgt die Aufnahme des Feinmaßes.
- 3.3 Mündliche Absprachen in zeitlichem Zusammenhang mit dem Vertragsschluss bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

4. Lieferung und Lieferfristen:

- 4.1 Teillieferungen sind zulässig und können sofort berechnet werden, es sei denn, der Auftraggeber hat kein Interesse an einer Teilleistung.
- 4.2 Angegebene Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich als Fixtermin bestätigt. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung sämtlicher Ausführungsdetails und Erfüllung aller vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungsverpflichtungen. Die Lieferfrist verlängert sich automatisch um den Zeitraum, mit dem der Auftraggeber mit den ihm obliegenden Mitwirkungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug ist; entsprechendes gilt für Liefertermine.

5. Preise und Zahlungsbedingungen:

- 5.1 Einzelpreise sind Festpreise. Die angebotenen Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, auf die Dauer von drei Monaten.
- 5.2 Der Rechnungsbetrag ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, sieben Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug muss schriftlich vereinbart werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Zahlungsverzug bleiben hiervon unberührt.
- 5.3 Im Falle von Teilleistungen (4.1.) sind wir berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen; ebenso nach Fertigstellung der vom Auftraggeber bestellten Teile.
- 5.4 Unsere Monteure und Mitarbeiter sind nicht inkassoberechtigt.

6. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen

Zahlung des Rechnungsbetrages unser Eigentum. Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt dies auch bis zur vollständigen Zahlung aller darüber hinaus bestehenden auch künftigen Forderungen, die wir aus der Geschäftsverbindung gegen den Auftraggeber besitzen oder erwerben.

Anzeige- und Rügepflichten:

Sofern der Auftraggeber ein Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, müssen offensichtliche Mängel der Lieferung innerhalb einer Woche nach deren Empfang, nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach Entdeckung uns gegenüber schriftlich gerügt werden, andernfalls die Lieferung als genehmigt gilt. Sofern der Auftraggeber nicht dem genannten Kundenkreis angehört, besteht eine Rügepflicht lediglich für offensichtliche Mängel; diese sind innerhalb von zwei Wochen uns gegenüber anzuzeigen. Diese Regelung gilt neben Sachmängeln auch für Falschlieferungen und Mengenfehler der Lieferung.

7. Gewährleistung:

Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln des Liefergegenstandes werden auf Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zur Minderung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu. Ein Rücktritt ist anstelle der Minderung nur möglich, wenn der Vertrag die Erbringung von Leistungen beinhaltet, die nicht als Bauleistungen zu qualifizieren sind.

8. Schadensersatzansprüche:

Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Inhabers/Organs oder leitender Angestellter der Fa. EMO verursacht wurde sowie für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit soweit diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. EMO oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Fa. EMO verursacht wurden. Im Übrigen haften wir für fahrlässige Pflichtverletzungen nur dann, wenn von uns eine Pflicht verletzt wurde, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In diesem Falle ist die Haftung aber auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie Gerichtsstand für beide Parteien ist Stuttgart, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind aber auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

10. Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommt.

Stuttgart. 01.07.2014